Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 6 (1859)

Heft: 47

Artikel: Zürich
Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-286581

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

besuch, die Behandlung und Aufführung der Kinder, den Zustand des Hauses und Schulgeräthes, und die unverfürzte Einnahme des Lehrers zum Gegenstande seiner Aufsicht zu machen und bei dem Ortsgerichte zu vertreten hat. Derselbe erhält in der Hauptstadt der Provinz von der Landesstelle, sonst vom Kreisamte, ein eigenes Anstellungsdefret mit besonderer Instruktion; er behauptet in der Stadt nach den Magistratssgliedern, im Ortsgerichte nach dem Richter mit dem Schullehrer den ersten Rang, und gibt in Schulangelegenheiten seine Stimme ab; auch hat er in der Kirche der Schuljugend zunächst einen eigenen ausgezeichneten Platz. (Fortsetzung folgt.)

Schul: Chronif.

Der obligatorisch eingeführte Unterrichtsplan für die (Rorr.) Primarschulen des Kantons Bern fordert zu ben Hauptfächern auch die Realien, d. h. Geographie, Geschichte und Naturkunde. Zu diesem Unterrichte bürfte manchem Lehrer paffender Stoff fehlen, namentlich an gemischten Schulen, wo bisher diese Fächer wenig oder nicht gelehrt wurden. Freilich sind im Unterrichtsplan für alle Fächer Handbücher angegeben und empfohlen. Allein bieselben gerade jetzt sämmtlich, oder boch für jedes Fach eines anzuschaffen, würde die Kräfte vieler Lehrer übersteigen, sowie auch, dieselben jetzt alle zu studiren und als Material für die Schule zurecht zu machen. — Ich glaube nun, ben Lehrern, die in diesem Falle sind, einen Dienst zu erweisen zum Wohle ber Schule, wenn ich ihnen ein Werk anrathe, bas für alle Fächer des Brimarunterrichts. vor Allem aber für die Realien, den geeigneten Stoff in leicht verständlicher Weise enthält. Es ist dieß bas "Schweizerische Schulbuch von Dr. Thomas Scherr, Seminardirektor. Zürich 1853." Ein Werk bas von einem tüchtigen, praktischen Schulmanne herrührt, wovon bas Buch Beugniß gibt, wenn man es auch fonft nicht wüßte. Budem ift es fehr billig: alle brei Bände kosten in den hiesigen Buchhandlungen nicht über drei Franken.

Burich. (Schluß des Artikels über den Gesetzesentwurf, betreffend die Berhältnisse der Fabrikarbeiter.)

3. Das Maximum der täglichen Arbeitszeit für Kinder, welche das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten, war nach der Verordnung vom 15. Juli 1837 14 Stunden. Das Gesetz vom 24. Oktober 1859 erlaubt dagegen höchstens 13 und an Samstagen höchstens 12 Stunden. Dabei muß die Ergänzungsschule auf zwei halbe Tage verlegt und es dürfen die Rinder an dem betreffenden halben Tage nicht in den Fabriken beschäftigt werden. Oder mit andern Worten: Rach ber bisherigen Berordnung konnte ein Ergänzungsschüler wöchentlich zu 78 Stunden Fabrifarbeit, nach dem neuen Gesetze dagegen kann er bloß zu 67 Stunden Arbeit wöchentlich angehalten Die Differenz beträgt somit 11 Stunden wöchentlich. Der betref= fende Artifel wurde mit 90 gegen 82 Stimmen beschlossen, welche für ein Maximum von 12 Stunden sich aussprachen. Bei dieser Minderheit standen außer dem Referenten, Herrn NR. Treichler, die einflugreichsten Männer der liberalen Partei: Escher, Rüttimann, Sulzberger, Dr. Sulzer u. A. Andere stimmten wohl nur deghalb mit der Mehrheit, weil sie hofften, bei 13 Stunden werde die Arbeit auch für die erwachsenen Arbeiter herabgesetzt, ohne daß deßhalb der Lohn verkürzt würde. Es wird sich zeigen, ob sie richtig gerechnet; wäre dieß nicht der Fall, so dürfte ein Antrag auf 12 Stunden in nicht gar langer Zeit eine große Mehrheit erhalten. Bis jetzt arbeiteten 55 Fabrifen 14 Stunden und 21 Fabrifen 131/2 Stunden, und noch im Jahr 1858 mußte wegen Ueberschreitung des Maximums von 14 Stunden strafpolizeilich eingeschritten werden.

- 4. Die Verordnung von 1837 gestattete die Nachtarbeit nach zurückgelegtem 15. Altersjahr unbedingt und vor demselben ausnahmsweise bei außerordentlichen Hemmungen, wie Wassermangel u. dgl., unter Bewilligung des Statthalteramtes. In der Praxis aber kümmerten sich einzelne Fabrikbesitzer um die statthalteramtliche Bewilligung gar nicht und arbeiteten des Nachts, wann es ihnen beliebte. Das Gesetz vom 24. Okt. 1859 untersagt nun die Nachtarbeit, d. h. von 9 Uhr Abends dis 5 Uhr Morgens, mit Kindern, welche das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, gänzlich; es läßt gar keine Ausnahmen von dieser Regel zu. Diese Bestimmung wurde in den vorberathenden Behörden vielsach angesochten, ging aber schließlich siegereich aus den vielen Abstimmungen hervor. Zuletzt verzichteten auch die Fabristanten auf jede Opposition gegen dieselbe!
- 5. Ebenso verbietet das Gesetz alle Arbeit in den Fabriken an Sonnund Festtagen für Kinder unter 16 Jahren unbedingt; die Berordnung von 1839 dagegen macht eine Ausnahme bei "dringlicher Reparatur".
- Die Vorversammlung von Großräthen hat sich unter Anderm ent= schieden für den Schulanfang im Frühjahr ausgesprochen.

Alargan. Die Erziehungsdirektion hat auf die nächsten Frühlingsferien für die Oberlehrerinnen ber weiblichen Arbeitsschulen einen Instruktionskurs